

Fachtagung:
Migration als Herausforderung
für die europäischen Städte
Themenbereiche: Schule, Wohnen und Staatsbürgerschaft
11.11.2005 bis 12.11.2005

Referat zum Thema

„geplante Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz“

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Fachabteilung 7C

Dr. Ingrid Koiner

Staatsbürgerschaft - Neu

Vorgesehene Änderungen



Neue allgemeine Voraussetzungen

Harmonisierung der bisherigen Fristen

Festlegung der Qualität des „Wohnsitzes“

Vorzeitige Einbürgerungsgründe

Sprache und Integration

Erstreckungsvoraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen

1. Definition des 10-jährigen Wohnsitzes
2. Bewertung von Vorsatzdelikten bei Freiheitsstrafen
3. Definition des gesicherter Lebensunterhaltes
4. Hinderungsgrund bei rechtskräftiger Ausweisung
5. Beurteilung von Naheverhältnissen zu extremistischen oder terroristischen Gruppierungen

Harmonisierung der Fristen

- Die verschiedenen Fristkombinationen sollen durch die Novelle vereinheitlicht werden.
- Die allgemein gültige 10-Jahresfrist soll nur bei besonderen einzeln angeführten Gründen unterschritten werden, wenn gleichzeitig ein 6-jähriger rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt nachgewiesen wird.

Festlegung der Qualität des „Wohnsitzes“

- Der Wohnsitz wird nun nicht mehr nach dem Hauptwohnsitzgesetz beurteilt.
- Durch die Novelle wird nun in Anlehnung an das NAG (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) zwischen dem **rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt und der Niederlassung** eines Fremden unterschieden.
- Das Ergebnis ist jedenfalls, dass bei der Beurteilung der geforderten Fristen es sich um behördliche Bewilligungen handeln muss.

Sprache und Integration

Erforderlich sind Kenntnisse :

der deutschen Sprache

der demokr. Ordnung

der Grund und Freiheitsrechte

des Wahlrechtes

der Geschichte Österreichs und der Steiermark

**Nachweis soll durch schriftliche Prüfung vor der
Landesregierung erbracht werden**

geplante Gründe für eine vorzeitige Einbürgerung

Ein 6-jähriger Aufenthalt ist Voraussetzung

und

5 Jahre als Asylberechtigter oder

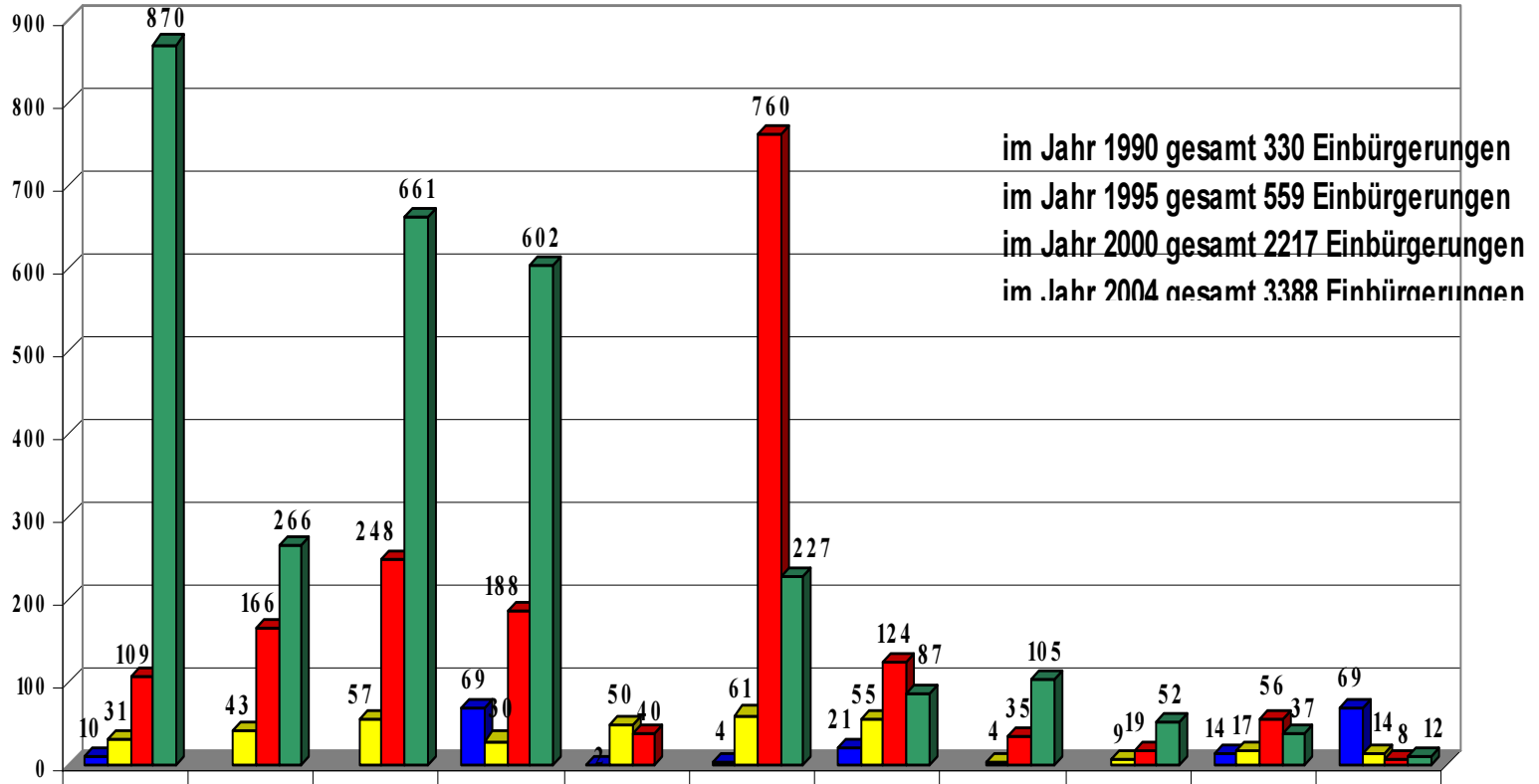
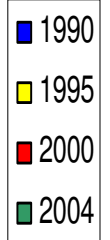
EWR-Bürger oder

Geburt im Bundesgebiet oder

erbrachte oder zu erwartende außer-
ordentliche Leistungen

Vergleich der Personenanzahl pro Einbürgerungsland in den Jahren 1990, 1995, 2000 und 2004

* Länder bei denen die Einbürgerungszahl unter 50 Personen pro Jahr liegt wurden nicht erfasst



Statistik in Zahlen

Staat	1990	1995	2000	2004
Ägypten	21	55	124	87
Bosnien		57	248	661
Bulgarien	2	50	40	
BRD	69	14	8	12
Ghana		4	35	105
Jugoslawien	69	30	188	602
Kroatien		43	166	266
Nigeria		9	19	52
Türkei	10	31	109	870
Rumänien 4	61	760	227	
VR China 14	17	56	37	
<u>Alle</u>				
<u>Einbürgerungen</u>	330	559	2217	3388

Aus der vorliegenden Grafik sieht man den Verlauf der Einbürgerungszahlen seit 1990 und auch, dass zwischen 1990 und 2004 eine 10-fache Steigerung stattgefunden hat. Haben wir in der Steiermark im Jahr 1990 noch Bürger aus der BRD an der Spitze der Einbürgerungen gehabt, so sind es heute türkische Staatsbürger. 870 Personen im Jahr 2004.

Heutiger Verfahrensablauf

Ansuchen mit Unterlagen :

Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Strafregister – wenn vom Ausland mit Beglaubigung und inländischer Übersetzung, Einkommensnachweis, Sozialversicherungszeitenbestätigung,)

Wesentliche Ermittlungen über:

Fremdenpolizei, Sicherheitsdirektion, Gemeinde, BH, Strafregister, AMS oder Interessensvertretung

Wenn alles positiv: Zusicherungsbescheid oder Verleihungsurkunde mit Gebühren und Verwaltungsabgabe

Dauer des Verfahrens: Bis zur Zusicherung 6 Monate
dann warten wir auf die Entlassung
Verleihung der Staatsbürgerschaft

Kosten der Einbürgerung

- Es muss zwischen Gebühren (Gebührengesetz des Bundes) und der Verwaltungsabgabe unterschieden werden.
- Bei den Gebühren haben wir eine einheitliche Regelung vorgeschlagen, der sich die Vertreter der übrigen Bundesländer angeschlossen haben. Wir warten auf diese Neuregelung, da wir dann alle Originaldokument gleich bei der Antragstellung wieder zurückgeben können.
- Bei der Verwaltungsabgabe handelt es sich um eine Abgabe, die vom Land Steiermark vorgegeben wird. Seit 1986 hat es keine Erhöhung gegeben. Diese Abgabe nimmt auf die Einkommensverhältnisse Rücksicht, da z.B. eine Ehefrau, die nicht berufstätig ist, die Abgabe von € 72,67 zu entrichten hat. Ein berufstätiger Einbürgerungswerber, der über ein Jahresbruttoeinkommen von mehr als € 14.534,58 verfügt, muss den Betrag von € 872,07 aufbringen.
- Es handelt sich um eine sozial ausgewogene Regelung, da die jeweiligen Einkommensverhältnisse berücksichtigt werden.